

§ 103 StGB – ist das noch

Recht oder kann das weg ?

**Rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Bemerkungen aus Anlass des
„Falles Böhmermann“**

Universität Potsdam Campus Griebnitzsee Haus 6 Hörsaal 02

Freitag, 27. 5. 2016, 15 Uhr

A. Einführung und Begrüßung

Im Namen der Kollegen von der Forschungsstelle Medienrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam – Christian Czychowski, Tobias Lettl und Alexander Windoffer – heiße ich Sie herzlich willkommen und freue mich, dass Sie so zahlreich erschienen sind.

Dass eine Strafvorschrift, die bis vor kurzem wahrscheinlich selbst Juristen recht unbekannt gewesen sein dürfe, es einmal auf einen Spitzenplatz in der Hitliste der in Medien und Gesellschaft meistdiskutierten Themen schaffen würde, ist ein seltenes Ereignis. Dem § 103 StGB, der im Zentrum des Themas unserer heutigen Veranstaltung steht, ist dieses Glück oder Unglück widerfahren. Wäre dieser Paragraph ein Mensch, müsste man ihn fragen, ob er sich darüber freut oder eher grämt.

Es ist nämlich keineswegs überwiegend Sympathie, die dieser Strafvorschrift in den hochhoffiziellen Verlautbarungen von Politikern, in Kommentaren von Journalisten und im Meinungsaustausch der Bürger entgegenschlägt.

Kein Paragraph, sondern ein Mensch ist bekanntlich Jan Böhmermann, der mit seinem im Fernsehen veröffentlichten Text über den türkischen Staatspräsidenten Erdogan eine Lawine ins Rollen gebracht hat.

Jan Böhmermann ist nicht ganz so unbekannt wie § 103 StGB, aber sein Bekanntheitsgrad dürfte durch die von ihm ausgelöste Affäre noch einmal rasant in die Höhe geschossen sein. Ob er sich über die Aufmerksamkeit, die ihm infolge seines Auftritts zuteil geworden ist, freut oder nicht, wissen wir nicht.

Aber als erfahrener Medienprofi wird Böhmermann wohl die Reaktionen, die er hervorgerufen hat, antizipiert, vielleicht sogar ganz bewusst und absichtlich provoziert haben. Er ist also mutmaßlich gar nicht so traurig über die öffentlich geführte Debatte zu seiner Person, seiner Tat und dem Strafrecht, mit dessen Anwendung er sich aktuell konfrontiert sieht. Denn anders als seinem Kontrahenten Erdogan kann Böhmermann sich jedenfalls in Deutschland von einer breiten Welle der Zustimmung und Sympathie getragen fühlen.

Wer sich für das Strafrecht interessiert, kann Jan Böhmermann dankbar sein für das Geschenk, das er uns bereitet hat. Haben wir doch – z. B. heute an diesem Ort – die Gelegenheit, unser Wissen von Recht und Politik, Kriminalität und Strafe und auch von der Bedeutung der Medien in unserer Gesellschaft, zu vermehren und unser Verständnis für Sinn oder Unsinn des Versuchs, individuelles Wohlergehen durch repressive Übelszufügung mit dem Instrument des Strafrechts erzwingen, zu schärfen.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat in einem Atemzug mit der öffentlichen Information über die von der Bundesregierung erteilte Strafverfolgungsermächtigung angekündigt, dass die Regierung schnellstmöglich eine Initiative zur Aufhebung des § 103 StGB ergreifen werde. Aus dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz ist dies alsbald bestätigt worden. Damit setzt die Kriminalpolitik um, was zuvor schon in Presse, Rundfunk und Telemedien nahezu einhellig und ohne Widerspruch, überwiegend aber auch ohne erkennbare auf tiefgreifender rechtswissenschaftlicher Analyse beruhende Begründung propagiert worden ist: Der Paragraph über die “Majestätsbeleidigung“ stamme aus einer Zeit, die wir politisch, moralisch und geistig hinter uns gelassen haben, sei aus heutiger Sicht antiquiert und nicht mehr zeitgemäß, gehöre also abgeschafft.

Es ist ja grundsätzlich erfreulich, wenn die amtliche Kriminalpolitik in Berlin in einer Legislaturperiode, deren Strafgesetzgebungszwischenbilanz durch Schaffung neuer Strafvorschriften, Vermehrung der Tatbestandsalternativen bestehender Strafvorschriften und Erhöhung des Strafniveaus geprägt ist, einen Schritt in die entgegengesetzte Richtung unternimmt und ein Stück Strafrecht abbauen möchte. Die Tendenz ist gewiss begrüßenswert, fragwürdig ist indessen die Vorgehensweise und die Auswahl des Objekts, durch dessen Beseitigung der Umfang des Strafrechts verringert werden soll.

Diesen Fragen nachzugehen und Antworten zu finden wird unter anderem das Anliegen der vor Ihnen liegenden Vorträge und Diskussionen des heutigen Nachmittags sein.

Bei der Suche nach den Antworten sollten Sie, verehrtes Publikum, inspiriert durch die drei einführenden Referate, eine tragende Rolle spielen. Beteiligen Sie sich also bitte hemmungslos an der Aussprache, die wir im Anschluss an die Vorträge führen wollen.

Aktiv geworden sind Sie hoffentlich schon in den zurückliegenden Minuten, indem Sie auf dem Ihnen ausgeteilten Stimmzettel eine der drei alternativen Antworten angekreuzt haben. Es wäre nämlich interessant zu erfahren, wie unser Gedankenaustausch das allgemeine Meinungsbild und die individuelle Einstellung jedes Einzelnen möglicherweise beeinflusst hat. Unsere Mitarbeiter werden deshalb Ihre ausgefüllten Stimmzettel auswerten und ich werde Ihnen das Ergebnis sogleich mitteilen. Am Ende der Veranstaltung können wir dann noch einmal eine Umfrage durchführen und feststellen, ob es Veränderungen gegeben hat.

Einfluss nehmen auf Ihre persönliche Sicht der Dinge wollen jetzt gleich drei Referenten, von denen ich Ihnen zwei kurz vorstellen möchte. Die Vorträge werden in der Reihenfolge gehalten, wie es aus dem Ankündigungstext ersichtlich ist.

Nicht nur aus Gründen der Höflichkeit, sondern vor allem wegen der grundlegenden Bedeutung ihres Themas, wird Frau Prof. Elisa Hoven als erste zu Ihnen sprechen. Sie wird

uns allgemein über die Gründe und Methoden der Entkriminalisierung des geltenden Strafrechts informieren und dabei auch Verbindungen zur angekündigten Abschaffung des § 103 StGB herstellen.

Frau Prof. Dr. Hoven besucht uns von der Universität Köln, wo sie zur Zeit Inhaberin einer Juniorprofessur für Strafrecht ist. Die Region Berlin und Potsdam ist für Frau Hoven kein fremdes Terrain, sie stammt nämlich aus Berlin, hat an der FU studiert und ihr erstes juristisches Examen abgelegt, anschließend beim Kammergericht Berlin ihren Referendardienst absolviert und das zweite juristische Staatsexamen bestanden.

In beiden Staatsexamina zeichnete sich bereits ab, dass Frau Hoven eine außergewöhnliche rechtswissenschaftliche Begabung besitzt, die sie für eine wissenschaftliche Laufbahn prädestiniert. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Frau Hoven für ihr bestandenes erstes Staatsexamen mit dem Absolventenpreis der FU Berlin ausgezeichnet wurde und im zweiten Jur. Staatsexamen in Berlin-Brandenburg den Listenplatz 1 belegte.

Schon während des Studiums und des Referendariats war Frau Hoven als Mitarbeiterin an einem Öffentlichrechtlichen Lehrstuhl der FU Berlin beschäftigt. Auch ihre Promotion absolvierte sie an der FU und schloss im Jahr 2010 mit einer Dissertation zum Thema „Rechtsstaatliche Anforderungen an völkerstrafrechtliche Verfahren“ mit dem Prädikat summa cum laude ab.

Im Anschluss an das Zweite Jur. Staatsexamen wechselte Frau Hoven im Jahr 2013 an die Universität Köln und wurde dort Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Claus Kreß. Seit 2013 arbeitet Frau Hoven an einer Habilitationsschrift zum Thema „Auslandsbestechung – eine strafrechtstheoretische und rechtstatsächliche Untersuchung“. Seit Oktober 2015 ist Frau Hoven Juniorprofessorin für Strafrecht an der Universität Köln.

Die Aufzählung ihrer vielfältigen Aktivitäten und Auszeichnungen ist an dieser Stelle noch sehr unvollständig, lückenlose Präsentation der imponierenden wissenschaftlichen Vita würde jedoch den zeitlichen Rahmen unserer Veranstaltung sprengen.

Frau Hoven ist eine vielgefragte Referentin auf Tagungen und Konferenzen im In- und Ausland. Zum Beispiel wird sie demnächst am 17. Juni in Frankfurt am Main auf der renommierten Jahrestagung der Neuen Zeitschrift für Strafrecht einen Vortrag zu dem Thema „Blankettstrafgesetze – Voraussetzungen und Grenzen unter besonderer Berücksichtigung von Verweisungen auf EU-Recht“ halten.

Ein aktuelles Projekt von Frau Hoven verdient hier noch eine besondere Hervorhebung, weil es auch ein wichtiger Grund dafür war, Frau Hoven um die Teilnahme an unserer Veranstaltung zu bitten: Zusammen mit ihren Kölner Strafrechtlerkollegen bereitet Frau Hoven eine große Fachtagung vor, die im November dieses Jahres an der Universität Köln zum Thema „Entkriminalisierung“ durchgeführt werden soll und auf der zahlreiche prominente Strafrechtswissenschaftler als Redner zu den verschiedensten Bereichen des geltenden Strafrechts, in denen Ansatzpunkte für eine Entkriminalisierung gefunden werden können, Bericht erstatten werden.

Es ist schön, dass Frau Hoven spontan und begeistert die Einladung zu unserer heutigen Veranstaltung angenommen hat und wir freuen uns sehr auf ihren Vortrag.

Nach Frau Hoven werde ich zum Fall Böhmermann einige strafrechtliche Informationen geben, die sich auf den Gesichtspunkt der Beleidigung (§ 185 StGB) beschränken und dabei auch die strafprozessrechtlichen Implikationen einbeziehen werden. Die Möglichkeit einer Bestrafung auf der Grundlage des § 185 StGB ist ja ein Grund für die Forderung, den Straftatbestand § 103 StGB abzuschaffen. Daher ist es wichtig zu wissen, inwieweit ein Bestrafungsbedürfnis tatsächlich durch Anwendung des § 185 StGB befriedigt werden kann und welche Verfahrensschritte dabei erforderlich sind.

Den Schlusspunkt setzt danach unser zweiter Gast, Herr Dr. Alexander Heinze von der Georg-August-Universität in Göttingen.

Herr Heinze wird uns sicher viele in der bisherigen Debatte noch nicht genügend beachtete Fakten über den umstrittenen Straftatbestand § 103 StGB präsentieren. Herr Heinze hat mit einem bemerkenswerten im April in der Legal Tribune Online veröffentlichten Text versucht, gegen den massenmedial verstärkten Strom anzuschwimmen und darauf hingewiesen, dass dem voreiligen Ruf nach sofortiger Abschaffung des § 103 StGB doch zunächst einmal eine gründliche rationale Analyse dieser Strafvorschrift sine ira et studio vorausgehen sollte.

Bevor man das Fallbeil auf den Paragraphen heruntersausen lässt, sollten die Gründe für und gegen eine Strafdrohung umfassend untersucht und ausdiskutiert worden sein. Daran mangelt es gegenwärtig offensichtlich und wir werden möglicherweise nach dem Vortrag von Herrn Heinze überrascht feststellen, wie wenig wir selbst eigentlich über dieses Thema bis jetzt gewusst haben.

Herr Dr. Alexander Heinze ist Mitarbeiter am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität Göttingen und arbeitet dort in der Abteilung für ausländisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht eng mit Prof. Dr. Kai Ambos zusammen.

Wenn man dies erfährt, weiss man auch, wo die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Tätigkeit von Herrn Heinze liegen. Prof. Kai Ambos ist bekanntlich der führende Experte in Deutschland zum Sachbereich des Internationalen und Europäischen Strafrechts, insbesondere auch des Völkerstrafrechts. Man kann vermuten, dass dies auf Herrn Heinze sichtbar abfärbt und dass er deshalb wie kein zweiter dazu berufen ist, uns zum Thema § 103 StGB unter anderem über die Berührungspunkte des Internationalen Strafrechts und des Völkerrechts aufzuklären.

Bei Prof. Ambos hat Herr Heinze auch im Jahr 2013 promoviert mit einer Dissertation zu dem Thema „Simply the Wrong Type of Blood? Disclosure and Communication in the Case Law of the ICC Pre-Trial Chambers“. In der sehr umfangreichen, fast 600 Seiten starken Veröffentlichung im Duncker & Humblot Verlag befasst sich Herr Heinze mit den Beweisoffenlegungsregelungen vor dem IStGH in Den Haag. Die Arbeit mündet in dem Vorschlag eines neuen Systems der Beweisoffenlegung, in dem die Prozessparteien die Konsequenzen ihres Handelns im Allgemeinen und die Folgen der Verletzung ihrer Offenlegungspflichten im Speziellen in Grundzügen voraussehen können. Die Dissertation ist mit mehreren Preisen ausgezeichnet worden.

Herr Dr. Heinze, der aus Leipzig stammt, studierte an der Universität Göttingen Rechtswissenschaften und legte im Jahr 2008 sein erstes Jur. Staatsexamen ab. Seinen Referendardienst absolvierte er nach der Promotionsphase und hat vor kurzem, im Februar 2016, sein Zweites Juristisches Staatsexamen bestanden.

Seine Forschungstätigkeiten mit ihren stark ausgeprägten internationalen Bezügen führen Herrn Heinze immer wieder ins Ausland, wo er als Dozent, Referent und Diskussionsteilnehmer ein gern gesehener Gast ist.

Deshalb ist es sehr erfreulich, dass Herr Heinze in seinem Terminplan den heutigen Tag freihalten konnte, um die Universität Potsdam zu besuchen und uns mit seinem Referat spannende Inspirationen für die anschließende Diskussion zu liefern.

B. Strafbarkeit von Böhmermann gemäß § 185 StGB

I. Einleitung

Am 21. April dieses Jahres ist Queen Elizabeth II., das Staatsoberhaupt des Vereinigten Königreichs, 90 Jahre alt geworden. Dieses Jubiläum wird auf der Insel in diesen Wochen ausgiebig gefeiert. Es ist gewiss keine Übertreibung, Königin Elisabeth als einen weit über die Grenzen des Königreichs hinaus allseits verehrten, bewunderten und beliebten Menschen, sowohl als Monarchin als auch als Person zu bezeichnen.

Auf den Staatspräsidenten der Republik Türkei Herrn Erdogan trifft dies gewiss nicht in gleichem Maße zu.

Möglicherweise hätte die Diskussion über den Fall Böhmermann und den im Mittelpunkt stehenden § 103 StGB eine etwas andere Qualität und Dynamik erfahren, wenn nicht Herr Erdogan, sondern Königin Elizabeth Zielscheibe der satirischen Attacke des Beschuldigten Böhmermann geworden wäre.

Selbstverständlich sind beide genannten Personen als Staatsoberhäupter gleichermaßen von diesem Straftatbestand erfaßt. Daher muss jede Argumentation zu Aufrechterhaltung und Abschaffung der Strafvorschrift berücksichtigen, dass die Konsequenzen nicht nur Zeitgenossen wie Herrn Erdogan, sondern auch Queen Elizabeth und andere Amtsinhaber betreffen würden, denen man den Beistand des deutschen Strafrechts eher gönnt als beispielsweise auch Herrn Putin.

Der strafrechtliche Schutz, den die Strafvorschrift gewährt, kommt eben nicht nur Sympathieträgern zugute, sondern jedem, der die Tatbestandsvoraussetzung „ausländisches Staatsoberhaupt“ erfüllt. Die juristische Analyse und rechtspolitische Bewertung der Norm sollte daher frei von Emotionen jeglicher Art (Sympathie, Antipathie), sachlich, nüchtern und nur den Regeln der Suche nach wissenschaftlicher Erkenntnis folgend durchgeführt werden. Am besten bezieht man das Gespräch deshalb so wie wir es auch in unseren Klausur- und Hausarbeitsfällen zu tun pflegen auf einen namenlosen Anonymus, zu dessen Identifikation ein einziger Großbuchstabe genügt, z. B. S für „Staatsoberhaupt“.

Meine folgenden Ausführungen werden den § 103 StGB ausblenden, weil dem Referat von Herrn Heinze nicht vorgegriffen werden soll. Wie allgemein bekannt ist, hat Herr Erdogan gegen Jan Böhmermann Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Bei der Stellungnahme zu § 103 StGB ist daher im Hintergrund auch die Einschlägigkeit des § 185 StGB zu berücksichtigen. Darauf und insbesondere auf die strafprozessualen Anwendungsbedingungen dieser Vorschrift werden die Erläuterungen sich konzentrieren.

II. Beleidigung, § 185 StGB

1. Materielles Strafrecht

Die materiell-strafrechtliche Bewertung des Vorgangs ist in wesentlichen Punkten einfach und unstrittig: Jan Böhmermann hat mit seinem Schmähdgedicht einen Angriff auf Ehre und Ansehen des türkischen Staatspräsidenten Erdogan begangen, der den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB erfüllt.

Ob die unjuristische Klassifikation des Textes als „Satire“ in irgendeiner Weise Einfluss auf die strafrechtliche Beurteilung hat oder lediglich eine rechtsneutrale Zuordnung zu einem bestimmten Genre publizistischer Betätigung ist und ob die im Art. 5 Abs. 3 GG als Grundrecht geadelte Kunstfreiheit der Strafbarkeit aus § 185 StGB entgegensteht, sei hier dahingestellt. Beide Fragen erscheinen mir schlicht als zu schwierig, um sie in dem zur Verfügung stehenden Rahmen einer befriedigenden Erörterung zu unterziehen.

Für die ebenfalls im Raum stehenden Grundrechte der Meinungs- und Pressfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gilt das nicht ganz so stark. Auf beide Grundrechte kann sich Herr Böhmermann berufen und auch ihr Einfluss auf das Strafrecht ist nicht zu bestreiten. Zwar finden beide Grundrechte gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, wozu selbstverständlich § 185 StGB gehört. Aber diese schrankensetzenden Gesetze sind ihrerseits im Lichte der Bedeutung des betroffenen Grundrechts auszulegen, so dass ihre beschränkende Wirkung einer limitierenden Wechselwirkung des Grundrechts ausgesetzt ist.

Letztendlich ist also die Feststellung, dass Äußerungen beleidigenden Charakter im Sinne des § 185 StGB haben, als Ergebnis einer Abwägung zwischen Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und Schutz von Ehre und Ansehen andererseits zu treffen. Dies wird in dem Strafverfahren, das gegen Herrn Böhmermann eingeleitet worden ist, die Staatsanwaltschaft und im Falle einer Anklage das Gericht zu klären haben.

Wenn man davon ausgeht, dass der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt ist, muss auf der Stufe der Rechtswidrigkeit das Eingreifen von Rechtfertigungsgründen geprüft werden. In Betracht kommen in erster Linie die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB und evtl. erneut Art. 5 GG, sofern man der Ansicht zuneigt, dass aus diesen Grundrechtsgarantien unmittelbar strafrechtliche Rechtfertigung abgeleitet werden kann.

Beachten muss man dabei auf jeden Fall, dass Gesichtspunkte, die bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes im Rahmen der zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beleidigung“ angestellten Abwägung verwertet worden sind, nicht ein zweites Mal im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung berücksichtigt werden. Sofern sie nicht geeignet gewesen sind, die Erfüllung des objektiven Tatbestandes auszuschließen, können sie nicht auf der Rechtswidrigkeitsebene das vorläufige Unrechtsurteil in sein Gegenteil verwandeln. Rechtfertigend können somit allein anderweitige Gesichtspunkte wirken, die nicht bereits in der Tatbestandsprüfung verbraucht worden sind.

Keine strafbarkeitsausschließende Erheblichkeit kommt im Übrigen dem Umstand der Auslandsberührung zu. Diese ist hier auf Grund der Staatsangehörigkeit des Beleidigten gegeben.

Die Erfüllung des Straftatbestandes Beleidigung steht in keiner Beziehung mit der Staatsangehörigkeit des Verletzten. Taugliche Opfer können Deutsche, Ausländer und Staatenlose gleichermaßen sein. Generell gilt, dass der persönliche Schutzbereich von Strafvorschriften des deutschen Strafrechts – also der Tatbestand – ausländische Rechtsgutsinhaber immer dann mitumfaßt, wenn Gegenstand der Strafvorschrift ein Individualrechtsgut ist.

Bei Strafvorschriften, die überindividuelle Rechtsgüter schützen, ist es umgekehrt: Ausländische Rechtsgutsinhaber fallen grundsätzlich nicht in den persönlichen Schutzbereich des deutschen Straftatbestands.

Auch der räumliche Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts, dessen Reichweite sich nach §§ 3 ff StGB richtet, ist im Fall Böhmermann eröffnet: da die Tat in Deutschland begangen worden ist (§ 9 Abs. 1 Alt. 1 StGB), ist sie eine Inlandstat und das deutsche Strafrecht folglich gem. § 3 StGB anwendbar.

Der somit möglichen Verurteilung aus § 185 StGB würde auch nicht entgegenstehen, dass Böhmermann durch dieselbe Tat den Tatbestand des § 103 StGB verwirklicht und sich aus dieser Vorschrift strafbar gemacht haben könnte.

Wenn Strafbarkeit nach dem Maßstab beider Vorschriften gegeben ist, stehen beide Bestrafungsgründe zueinander in Idealkonkurrenz, § 52 StGB. Im Tenor des Strafurteils würden also sowohl § 185 StGB als auch § 103 StGB als Strafbarkeitsgrundlagen Erwähnung finden. Es trifft wohl nicht zu – was in der Medienberichterstattung mitunter suggeriert wird – dass § 103 StGB ein Spezialtatbestand der Beleidigung ist und demzufolge § 185 StGB als lex generalis hinter § 103 StGB zurücktreten würde. Wie Herr Heinze noch zeigen wird, schützen die beiden Strafvorschriften unterschiedliche Rechtsgüter und stehen nicht im systematischen Verhältnis des Grundtatbestands und des darauf aufbauenden Qualifikationstatbestandes zueinander.

Daher wird § 185 StGB nicht von § 103 StGB verdrängt.

2. Strafprozessrecht

a) Strafantrag

Die Strafverfolgung der Tat auf der Grundlage des § 185 StGB setzt die Stellung eines Strafantrags voraus, § 194 Abs. 1 StGB.

Schutzgut des § 185 StGB ist im konkreten Fall die persönliche Ehre von Herrn Erdogan. Daher ist Erdogan Verletzter und gemäß § 77 Abs. 1 StGB zur Stellung des Strafantrags berechtigt.

Herr Erdogan hat den Pressemeldungen zufolge gegen Böhmermann einen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Damit ist diese Strafverfolgungsvoraussetzung erfüllt. Wie in den Medien zutreffend geschlussfolgert wurde, würde es zu dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten Böhmermann also auch dann kommen, wenn die Bundesregierung die Ermächtigung zur Verfolgung der Tat auf der Grundlage des § 103 StGB nicht erteilt hätte.

Allerdings hätte Herr Böhmermann dann nur eine Bestrafung aus § 185 StGB zu befürchten, was auf Grund des deutlich niedrigeren Strafniveaus sich in einer geringeren Sanktion niederschlagen würde.

b) Privatklageverfahren

Das Delikt Beleidigung nimmt in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht nur deswegen eine Sonderstellung ein, weil die Strafverfolgung die Stellung eines Strafantrages voraussetzt. Eine weitere prozessuale Besonderheit ist die Eigenschaft der Beleidigung als Privatklagedelikt, § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Dies hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft auch nach Stellung des erforderlichen Strafantrages kein Offizialverfahren durchführt und keine öffentliche Anklage erhebt, sondern den Strafantragsteller auf den Privatklageweg verweist. Das bedeutet, dass der Verletzte selbst als sogenannter Privatkläger die Rolle der Staatsanwaltschaft übernimmt und im Wege einer Privatklage den Fall vor das Strafgericht bringen kann. Die Staatsanwaltschaft kann sich also aus dem Verfahren völlig heraushalten, § 377 Abs. 1 S. 1 StPO.

Anders ist es nur, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt und öffentliche Anklage erhebt, § 376 StPO.

Innerhalb des Bereichs der Privatklagedelikte existiert eine Untergruppe von Delikten, die anderen Verfahrensdurchführungsbedingungen unterliegen als die sonstigen Privatklagedelikte. Zu dieser Untergruppe gehört die Beleidigung.

Die Besonderheit besteht darin, dass es für die Erhebung der Privatklage eine zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung gibt, nämlich den erfolglos gebliebenen Sühneversuch, § 380 Abs. 1 S. 1 StPO.

Der Privatkläger muss die Durchführung einer Art Schlichtungsverfahren initiieren, mit dem eine außergerichtliche Beilegung des Konflikts erreicht werden soll. Kommt es in diesem Verfahren zu einem Vergleich zwischen den Konfliktparteien, ist das Strafverfahren dadurch erledigt, die Erhebung der Privatklage ist dann nicht mehr zulässig. Dasselbe ist der Fall, wenn der Privatkläger sich weigert, an dem Sühneversuch teilzunehmen.

Die Erhebung der Privatklage ist also nur und erst dann zulässig, wenn der Sühneversuch gescheitert ist.

Die praktische Durchführung des Sühneverfahrens ist nicht in der Strafprozessordnung, sondern in landesrechtlichen Vorschriften geregelt. In Rheinland-Pfalz, dessen Justizbehörden für das Strafverfahren gegen Böhmermann wegen des in Mainz auf dem ZDF-Gelände gelegenen Tatorts örtlich zuständig sind, heißt das einschlägige Gesetz Schiedsamtordnung.

Örtlich zuständig für das Sühneverfahren ist die Schiedsperson in dem Schiedsamtbezirk, in dem der Gegner des Antragstellers — also Herr Böhmermann — wohnt, § 10 Abs. 1 SchiedsamtO. Wenn also Herr Erdogan den Antrag auf Durchführung des Sühneverfahrens stellt (§ 13 SchiedsamtO), müsste ermittelt werden, wo Herr Böhmermann wohnt. Die Schiedsamtordnung sieht aber auch die Möglichkeit vor, dass der Sühneversuch in einem örtlich unzuständigen Schiedsamtbezirk durchgeführt wird, sofern

der Antragsgegner, also Herr Böhmermann, dem vor der Antragstellung zugestimmt hat, § 10 Abs. 2 SchiedsamtO.

Wenn wir einmal unterstellen, dass Herr Böhmermann in Mainz wohnt oder zumindest der Durchführung des Verfahrens vor der dortigen Schiedsperson zustimmt hat, ist auf folgende Verfahrensbestimmungen hinzuweisen:

Die Parteien werden von der Schiedsperson zu einem Sühnetermin geladen. Die Parteien sind grundsätzlich zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Wer jetzt glaubt, dass es zu einem mutmaßlich großen Medienspektakel kommen würde, weil Herr Erdogan persönlich dem kommunalen Schiedsmann seine Aufwartung machen muss, um sich unter seiner Moderation mit dem Kontrahenten Böhmermann auseinanderzusetzen, sieht sich getäuscht:

Wohnt der Antragsteller von dem Ort des Sühnetermins so weit entfernt, das ihm persönliches Erscheinen nicht zuzumuten ist, kann das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag des Privatklägers von dem Erfordernis des erfolglosen Sühneversuchs absehen, § 12 Abs. 1 SchiedsamtO. Alternativ kann das Gericht dem Antragsteller – also Herrn Erdogan – auch gestatten, sich in dem Sühnetermin durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, § 12 Abs. 2 SchiedsamtO. Herr Erdogan wird also wahrscheinlich nicht nach Mainz kommen, um mit Herrn Böhmermann vor dem Schiedsmann um eine Versöhnung zu ringen.

Die Verhandlung der Parteien vor der Schiedsperson findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, § 18 Abs. 1. S. 1 SchiedsamtO. § 169 GVG ist nicht einschlägig, da es sich nicht um eine gerichtliche Verhandlung handelt.

Kommt es in dem Termin zu einer Einigung der Parteien, wird ein das Verfahren abschließender Vergleich geschlossen, § 22 SchiedsamtO. Anderenfalls erteilt die Schiedsperson dem Antragsteller die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs, § 30 SchiedsamtO. Diese Bescheinigung ist gewissermaßen der strafprozessrechtliche Türöffner für die anschließende Erhebung der Privatklage vor dem zuständigen Amtsgericht.

So wie die Dinge aktuell liegen, wird es aber weder zu einem Sühneversuch noch zu einem Privatklageverfahren kommen. Denn da die Bundesregierung die gemäß § 104a StGB erforderliche Ermächtigung erteilt hat, wird das Strafverfahren auf der Grundlage des § 103 StGB eingeleitet und durchgeführt werden. Diese Strafvorschrift normiert ein Delikt, das im Officialverfahren von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen ist.

In dieses Verfahren wird auch der gegen den Beschuldigten bestehende Verdacht einer Beleidigung gem. § 185 StGB einbezogen. Denn beide Straftatbestände – § 103 StGB und § 185 StGB – sind durch dieselbe Tat verwirklicht worden. Deshalb können beide Tatbestände auch nur Gegenstand ein und desselben Strafverfahrens sein.

Dabei bleibt es im Übrigen auch, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, das Gericht aber eine Strafbarkeit aus § 103 StGB verneint und lediglich Strafbarkeit wegen Beleidigung gem. § 185 StGB annimmt. Das Verfahren wird dann nicht auf Grund des Wegfalls des § 103 StGB wieder in den Status des Privatklageverfahrens zurückversetzt, sondern als Officialverfahren fortgesetzt und mit einer gerichtlichen Entscheidung zu § 185 StGB beendet.

Anders ist es, wenn die Staatsanwaltschaft selbst im Ermittlungsverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen einer Strafbarkeit aus § 103 StGB nicht erfüllt sind.

Sie hat dann mehrere alternative Verfahrensoptionen: sie kann das Verfahren gem. § 103 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen und den Strafantragsteller Erdogan bezüglich § 185 StGB auf den Privatklageweg verweisen.

Sie kann aber auch Anklage in Bezug auf § 185 StGB erheben, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse an einer staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung bejaht.

Anstelle einer öffentlichen Klage kann die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Strafbefehl stellen, § 407 StPO. Wenn das Gericht diesem Antrag folgt, erlässt es gegen den Angeschuldigten einen Strafbefehl, in dem die Sanktion – höchstwahrscheinlich eine Geldstrafe – festgesetzt wird.

Die vierte Möglichkeit ist die vollständige Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn die Staatsanwaltschaft auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen selbst eine Strafbarkeit aus § 185 StGB für nicht begründet hält.

Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft könnte Herr Erdogan gemäß § 172 StPO ein sogenanntes Klageerzwingungsverfahren durchführen. Dies ist jedenfalls unter der Prämisse möglich, dass § 103 StGB die Ehre des beleidigten ausländischen Staatsoberhauptes schützt, Herr Erdogan also in Bezug auf diesen Straftatbestand „Verletzter“ ist. Denn das Instrument des Klageerzwingungsverfahrens steht allein dem durch die Tat Verletzten zur Verfügung.

Abschließend sei noch eine Bemerkung gemacht zur Frage der Verjährung. Nach h. M. ist die Verfolgungsverjährung ein Prozesshindernis, gehört also dem Strafprozessrecht an. Mit Eintritt der Verjährung ist eine weitere Verfolgung der Tat nicht mehr zulässig, § 78 Abs. 1 StGB. Das Verfahren muss eingestellt werden.

Die Verjährungsfristen sind allgemein in § 78 Abs. 3 StGB festgelegt und richten sich nach den gesetzlichen Strafobergrenzen der jeweiligen Tatbestände. Da die gesetzliche Höchststrafe für eine Beleidigung gem. § 185 StGB bei einem Jahr Freiheitsstrafe liegt, beträgt die Verjährungsfrist gem. § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre.

Hier ist aber eine weitere Besonderheit zu beachten: das von Böhmermann im Rahmen einer Fernsehsendung begangene Delikt ist ein sogenanntes „Rundfunkinhaltsdelikt“. Für Rundfunkinhaltsdelikte gelten spezielle – wesentlich kürzere – Verjährungsfristen, sofern in dem Mediengesetz des Bundeslandes, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, die Vorschrift über die Verjährung von Presseinhaltsdelikten für entsprechend anwendbar erklärt ist auf Rundfunkinhaltsdelikte. Das ist z. B. im brandenburgischen Pressegesetz (§ 16) geschehen. Danach beträgt die Verjährungsfrist für Vergehen in der Form des Presseinhaltsdelikts bzw. des Rundfunkinhaltsdelikts sechs Monate.

Am Gerichtsort Mainz gilt nach dem Prinzip der lex fori das rheinland-pfälzische Landesmediengesetz. Dieses sieht in seinem § 37 Abs. 1 ebenfalls für Presseinhaltsdelikte und für Rundfunkinhaltsdelikte eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf sechs Monate vor.

Wer nun glaubt, dass das Strafverfahren gegen Böhmermann demnächst in wenigen Wochen wegen eingetretener Verjährung seine Erledigung finden wird, irrt.

Die Verjährungsfrist, die mit Beendigung der Tat zu laufen begonnen hat, verlängert sich nämlich, wenn die Verjährung ruht oder unterbrochen wird. Zu einer Unterbrechung der Verjährung kommt es z. B. dann, wenn dem Beschuldigten Böhmermann die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben worden ist.

Folge der Unterbrechung ist, dass die Verjährungsfrist wieder von vorn zu laufen beginnt. Die Justiz kann also durch wiederholte Unterbrechungen der Verjährung bewirken, dass der Zeitpunkt des Verjährungseintritts immer weiter hinausgeschoben wird.

Dies ist allerdings nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag möglich. Damit nicht durch ständige sukzessive Unterbrechungen die Verjährung faktisch ausgeschlossen wird, hat der Gesetzgeber eine nicht überschreitbare Zeitgrenze, die sog. absolute Verjährung gezogen. Diese beträgt das doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Da dies bei einer so kurzen Verjährungsfrist wie hier auch nur 12 Monate wären, hat der Gesetzgeber als Minimum der absoluten Verjährung die ununterschreitbare Grenze von 3 Jahren festgesetzt.

Die absolute Verjährungsfrist beträgt im Fall Böhmermann also 3 Jahre. Bis zum Frühjahr 2019 hat die Rheinland-pfälzische Strafjustiz also Zeit, um das Verfahren in dem Fall Böhmermann mit einem Strafbefehl oder einem Strafurteil zum Abschluss zu bringen.

